

Entwurf eines Gesetzes

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

ERSTER ABSCHNITT.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1.

Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einspichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2.

Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren, oder im äußersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Excurrento-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden. Die Expositur oder Excurrento-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3.

Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Excurrento-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4.

Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerteren Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Diefelbe muß überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 Reichsgesetz vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5.

In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten.

§. 6.

Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7.

Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände sind durch eine Kommission, unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Kommissions-Protokoll bildet die Grundlage der weitem Entscheidungen

§. 8.

Die Bervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) bewilligt werden.

§. 9.

Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Maßgebend für die Abgränzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmäßig erscheint.

§. 10.

Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 11.

Kinder, welche außerhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12.

Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größere Zahl ihrer Jahrestufen oder Klassen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13.

Das Schulhaus soll auf einem trockenen Plage und wo möglich in der Mitte des Schulsprenghs stehen. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Strassen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen oder anderen Gewässern u. dgl. zu vermeiden. Ebenerdige Schulgebäude müssen mindestens zwei Schuh über dem Niveau der Strasse erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, daß die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge außerhalb des Hauses abgelenkt werde. Auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.

§. 14.

Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) Sie müssen, bei einer Höhe von mindestens 12', für jedes Kind einen Flächenraum von 6□' besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist. In hoch gelegenen, besonders allseitig freistehenden Schulhäusern kann eine Reduktion der Höhe bis auf 10' zugelassen werden. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 15.

Die Schulbänke müssen so konstruirt sein, daß eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Größe der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, daß die Füße der Schulkinder entweder auf dem Fußboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sitzbänke müssen so aufgestellt werden, daß alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt und daß die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrerpult angebracht ist.

§. 16.

Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen lustig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 6' breit sein, und erstere nie mit Spitzstufen konstruirt werden. Die Aborte sind so anzulegen, daß Stiegen, Gänge und Schullokaltäten davon nicht belästigt werden.

Jedes Schulhaus soll einen gedeckten Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Rußwasser versehen werden.

§. 17.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, so wie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom

Minister für Kultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landes Schulbehörde erlassen wird. Diese Verordnung normirt auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Approbierung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu interveniren haben.

§. 18.

Die Bezirksschulbehörde fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, kubischen Inhalt, und Situirung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 19.

Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Klassen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahrestufen Statt finden.

§. 20.

Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den notwendigen Schulen (§. 1, 5, 12) gehört.

ZWEITER ABSCHNITT.

Vom Besuche der öffentlichen Volks-Schule.

§. 21.

Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengeles ohne Unterschied ihrer Confession und Heimathsberechtigung vor.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1 — 20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschließung auf 1 — 4 Tage zu bestrafen.

§. 22.

Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privat-Anstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 23.

Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule genießen.

§. 24.

Der Bezirkschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in §§. 22 und 23 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 25.

Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 22, 23.) nicht eintritt, nicht binnen der ersten vierzehn Tagen des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Unvermögenheit aber in Einschließung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 26.

Wenn der Ortschulbehörde während des Schuljahres die Ueberstiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulprengel bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniß von der Ueberstiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem andern in den eigenen Schulprengel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 22—25 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 27.

Die Ortschulbehörde revidirt halbmonatlich die Absenten-Verzeichnisse der Schule, und schreitet nach Maßgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§ 25). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleich zu halten.

§. 28.

Das Strafausmaß kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschließung gehen, wenn die Eltern das Versäumniß in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführten.

§. 29.

Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmaßes statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldhaften Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 25, 27) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmaß bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschließung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armentasse oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung, so ist ihnen dieselbe von der betreffenden Behörde zu entziehen.

§. 30.

Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauern, Torfstichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 25, 27—29 bezeichneten Strafen.

§. 31.

Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniß einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 32.

Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höhern Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erweisener Maßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten läßt.

§. 33.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer diesen beiden Fällen (32) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauern, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 34.

Die Verhängung der in den §§. 21, 25, 27—29, 30 und 33 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 35.

Rekurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten, oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 36.

Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachgekommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen. Fabrikbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechts, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

DRITTER ABSCHNITT.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 37.

Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen, nur Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht.

Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) ist eine gemeinsame Angelegenheit eines jeden Schulbezirkes, welcher demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat.

§. 38.

Zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte, wird die Bezirkschulbehörde in jenen Schulbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, durch acht Mitglieder mit entscheidender Stimme verstärkt, welche von den Vorständen der im Bezirke inbegriffenen Gemeinden aus den Gemeinde-Wahlberechtigten mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden und ihr Geschäft unentgeltlich versehen.

§. 39.

Besteht der Schulbezirk aus einer einzigen Gemeinde, so werden die im §. 37 erwähnten Geschäfte gleich anderen Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Vertretung und ihre Exekutiv-Organe besorgt.

§. 40.

Auf den Schulbezirk gehen alle Verpflichtungen über, welche bezüglich der Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen bisher jeder einzelnen Schulgemeinde entweder für sich allein oder in Konkurrenz mit anderen Personen oder Korporationen oblagen.

§. 41.

Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Korporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Dienst-Einkommen des Lehrpersonals einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 42.

Wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechts-Titeln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechterhaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren.

§. 43.

Nur jenen Verpflichtungen, welche dem noch fortbestehenden Schulpatronate anleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich entschlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf den Schulbezirk über.

§. 44.

Findet der Schulbezirk die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronats unter Uebernahme der sämtlichen Patronatslasten auf den Bezirk wünschenswerth, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronats durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 45.

An die Kasse des Schulbezirkes fließen die für Schulzwecke gemachten Geschenke und Legate (mit möglichster Aufrechterhaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung), das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke.

§. 46.

In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen nach den Verhältnissen der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, in vier Klassen getheilt, und das Schulgeld in denselben wird mit 20, 15, 12 und 10 kr. wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt. Dürftigen Gemeinden der IV. und III. Klasse kann die Landes Schulbehörde bezüglich der vier untersten Jahreskurse eine zeitweilige Herabsetzung des Schulgeldes auf 5 und 6 kr. wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind gestatten.

§. 47.

Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Intervention der Lehrer, wöchentlich oder monatweise durch die Gemeinde-Vorsteherung statt, welche die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monats an die Kasse des Schulbezirkes abzuliefern und ordnungsmäßig zu verrechnen hat. Schulgeld-Rückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeinde-Umlage zu behandeln.

§. 48.

Der Ortschaftschulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern, ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeld-Entrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchenden Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermäßigung zuzugestehen. Der hiedurch veranlaßte Ausfall ist aus den Gemeindemitteln des Schulortes zu ersetzen, soweit nicht Stiftungen zur vollen oder theilweisen Bestreitung des Schulgeldes an der betreffenden Schule bestehen.

§. 49.

Die Gemeinde-Vorsteherung des Schulortes kann auch beschließen, daß die Gemeindefasse die Schulgeldentrichtung für sämtliche schulbesuchenden Kinder in vollen oder in einem bestimmten Betrage übernehme.

§. 50.

Ebenso kann die Landesschulbehörde dem Gemeinde-Vorstande gestatten, daß er zwar die Einzel-Erhebung des Schulgeldes vornehme, an die Kasse des Schulbezirkes aber einen nach dem Gesammtertrage der letztverfloßenen drei Jahre (§§. 47, 48) ermittelten Pauschalbetrag abliefern, dessen Biffer nach je drei Jahren neuerlich festzustellen ist.

§. 51.

Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmegebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsküde, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullokalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen.

§. 52.

Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulgeldbefreiung (§. 47) bewilligt oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 51) beigebracht wurde, nicht im Schulorte heimatshberechtigt, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimathsortes beanspruchen,

§. 53.

Zu den nothwendigen Ausgaben des Schulbezirkes gehören auch:

- a. die Dotation der Lehrerbibliothek, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Perzente des Jahresgehaltes erhoben werden kann;
- b. die Kosten der Abhaltung von Bezirks Lehrerkonferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen;
- c. die Reisekosten-Entschädigungen und Tagelder für die Abgeordneten der Bezirks-Conferenzen zu den Landes-Conferenzen.

§. 54.

Reichen die Schuleinkünfte (§§. 41, 42, 45) voraussichtlich nicht hin, um die veranschlagten Ausgaben des Schulbezirkes für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes dersel-

ben eine Umlage auszusprechen, welche in den Städten mit eigenem Statut in gleicher Weise wie die andern Gemeinde-Umlagen, außerhalb jener Städte gleichzeitig mit dem Landeserforderniß-Zuschlage zu den direkten Steuern erhoben wird.

§. 55.

Müßte die Umlage für Volksschulzwecke (§. 54) die Ziffer von 10 Prozenten des Ordinariums der directen Steuern im Schulbezirke übersteigen, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus Landesmitteln zu erfolgen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 56.

Die bestehenden Nothschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den andern öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder, falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

§. 57.

Die bestehende Eintheilung der Schulsprenkel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörden zu unterziehen.

§. 58.

Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einsiedlungen des Landes durchgeführt sein.

Schlußbestimmungen.

§. 59.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 60.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.

§. 61.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

1869